# Infobrief Zwangsvollstreckung

4. Jahrgang JUN 2023



#### **Editorial**

Herausgeber Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit diesem Infobrief setzen wir unsere Serie zu den neuen Formularen in der Zwangsvollstreckung fort. Wir besprechen das neue Formular "Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses". Weiterhin beginnen wir mit dem sehr umfangreichen Formular "Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses". Wegen des immensen Umfangs werden sich auch die weiteren Infobriefe mit dem Thema befassen.

Thematisch fügt sich in unseren Infobrief dabei wunderbar die Entscheidung des LG München I, Beschl. v. 17.2.2023, 16 T 1114/23 ein, welches sich umfangreich mit den Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beschäftigt, wenn der Schuldner bereits die Vermögensauskunft geleistet hat. Das LG München I hat hier erfreulicherweise zugunsten der Gläubiger entschieden.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihre Herausgeber

Harald Minisini und Burkhard Engler





#### Inhalt

#### **Editorial**

#### **Aktuelles**

Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Durchsuchungsbeschluss trotz vom Schuldner geleistete eidesstattliche Versicherung/ Vermögensauskunft......2

# Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 2

Neues Zwangs-Formular verpflichtend ab 1.12.2023: Der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses bzw. Nachtbeschlusses......4

# Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 3

#### **Ausblick**



Harald Minisini, Aidenbach

## Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Durchsuchungsbeschluss trotz vom Schuldner geleistete eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft

In der Praxis kommt es immer wieder zu der Fallgestaltung, dass der Schuldner im Rahmen der Sachpfändung einer Durchsuchung widerspricht, sodass der Gläubiger zur Durchführung der Sachpfändung auf eine richterliche Durchsuchungsanordnung gemäß § 758a ZPO angewiesen ist.

In einer aktuellen Entscheidung des LG München I vom 17.2.2023, 16 T 1114/23 musste sich dieses im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens mit der Frage beschäftigen, ob womöglich ein Rechtschutzbedürfnis für eine Durchsuchungsanordnung entfallen sein könnte, wenn umgekehrt der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft geleistet hat und dort keine nennenswerten pfändbaren körperlichen Sachen angegeben hat.

Ausgangsfall:

Im Vorfeld hatte sich das AG München mit Beschl. v. 14.12.2022, 1509 M 6294/22 auf den Standpunkt gestellt, dass es kein Rechtsschutzbedürfnis für einen Durchsuchungsbeschluss bestehe, weil der Schuldner bereits die Vermögensauskunft geleistet hat, dort keine nennenswerten pfändbaren körperlichen Sachen vom Schuldner offenbart wurden und die Richtigkeit dieser Angaben schließlich an Eidesstatt versichert wurde, was den Aussagen des Schuldners ein besonderes Gewicht verleihen würde. In diesem Fall müsste der Gläubiger darlegen und glaubhaft machen, dass sehr wohl pfändbare Gegenstände in der Wohnung wären und dafür die Durchsuchungsanordnung erforderlich wird. Da dies der Gläubiger nicht darlegen konnte, wurde der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses zurückgewiesen.

Gegen diese in der Sache abwegige Entscheidung hatte der Gläubiger sofortige Beschwerde zum LG München I eingelegt. Daraufhin wurde der Beschluss des AG München aufgehoben und das AG angewiesen, den vom Gläubiger beantragten Durchsuchungsbeschluss zu erlassen.

Begründung:

Das Landgericht München I hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

(Redaktionelle Anmerkung: Die Entscheidungsgründe wurden wörtlich so übernommen.)

I.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 2.2.2023, bei Gericht eingegangen am 2.1.2023, gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 14.12.2022, dem Gläubiger zugestellt am 4.1.2023, ist zulässig und in der Sache auch begründet. Abzustellen ist bei der Prüfung der Begründetheit auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (vgl. § 571 I ZPO). Danach liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. § 758a I Satz 1 ZPO aber nunmehr vor.

Insbesondere hat die Gläubigerseite am 14.2.2023 den Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung unter Verwendung des gem. § 758a VI ZPO vorgeschriebenen Formulars gem. §§ 130d Satz 1, 130a ZPO als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht. Diese ist gem. § 130a III ZPO, wie erforderlich, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Rechtsanwältin W. versehen.

Rechtschutzbedürfnis für Durchsuchungsanordnung durch VAK entfallen?

Ausgangsfall Beschluss AG München

Beschwerde zum LG München I

Begründung

I.

#### **Aktuelles**

Der Gläubiger verfügt mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München I vom 16.12.2021, Az: 3 O 8205721 auch über einen gem. § 794 I Nr. 2 ZPO zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel. Die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses befindet sich im Original bei der hiesigen Akte. Auf ihr ist auch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle gem. § 169 I ZPO angebracht, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss dem hiesigen Schuldner am 17.12.2021 zugestellt wurde. Dies stellt einen ausreichenden Nachweis für die Zustellung dar (vgl. Seibel in Zöller, 34. Aufl., Rn 17 zu § 750 ZPO). Die allgemeinen Voraussetzungen des § 750 I ZPO für den Beginn der Zwangsvollstreckung sind damit gegeben.

Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Durchsuchungsanordnung, da der Schuldner, wie sich aus den glaubhaften Angaben des Obergerichtsvollziehers S. ergibt und der Schuldner auch nicht bestritten hat, am 10.6.2022 einer Durchsuchung seiner Wohnung durch den Obergerichtsvollzieher zum Zwecke der Auffindung pfändbarer Gegenstände widersprochen hat. –

Die Durchsuchung ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts zudem verhältnismäßig. Zwar entspricht eine Durchsuchung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dann nicht, wenn sie überflüssig ist, weil ohnehin keine verwertbaren Gegenstände vorhanden sind (vgl. Seibel in Zöller, 34. Aufl., Rn 17 zu § 758a ZPO). Die Annahme, dass keine verwertbaren Gegenstände vorhanden sind ist aber nur gerechtfertigt, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Seibel in Zöller, 34. Aufl., Rn 17 zu § 758a ZPO). Dafür reicht aber der Umstand, dass sich nach der von Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft in seinem Eigentum keine der Pfändung unterliegenden Sachen bzw. nur Sachen ohne oder von nur geringem Wert befinden, ebenso wenig aus wie der Umstand, dass sich aus den vom Gerichtsvollzieher gem. § 802f I ZPO erholten Drittauskünfte keine Hinweise auf Vermögenswerte des Schuldners ergeben haben. Denn auch wenn im Hinblick auf die mit einer falschen Vermögensauskunft verbundene Strafandrohung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben des Schuldners spricht, muss sich der Gläubiger hierauf nicht verlassen und ist daher nicht an der Durchführung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen gehindert.

II.

- 1. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 91 I ZPO.
- 2. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 574 I Satz 1 Nr. 2, II ZPO nicht zuzulassen, da die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erforderlich ist. Es ging um eine reine Einzelfallentscheidung.-

#### Auswirkungen der Entscheidung für die Praxis:

Die ursprüngliche Entscheidung des AG München und die dort vertretenen Rechtsansichten zum Rechtsschutzbedürfnis wären für die künftige Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen fatal gewesen.

Im Ergebnis hätte dies dazu geführt, dass letztlich eine Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses nicht mehr möglich gewesen wäre, wenn der Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft an Eidesstatt versichert, dass keine wertvollen körperlichen Sachen vorhanden sind. Auch hätte das AG München es indirekt dem Schuldner überlassen zu entscheiden, welche Gegenstände dieser als werthaltig einstuft und deshalb im Vermögensverzeichnis benennt oder eben auch nicht.

II.

Auswirkungen für die Praxis

#### **Aktuelles**

Völlig außer Acht gelassen hat das AG München auch, dass ein Einwand des Schuldners zur Durchsuchungsverweigerung sicherlich nicht sein kann, dass seiner Meinung nach keine pfändbaren Gegenstände in der Wohnung sind. Diese Frage ist vom Gerichtsvollzieher im Wege der Sachpfändung zu beurteilen.

Insoweit ist die Entscheidung des LG München I vom 17.2.2023 völlig korrekt, der Sichtweise des AG München eine klare Absage erteilt und aus Gläubigersicht zu begrüßen.

Mit dieser Frage hat sich bereits auch umfangreich das LG Schwerin mit Beschl. v. 6.10.2008, 5 T 288/08 auseinandergesetzt und kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses eine Interessenabwägung stattzufinden hat und diese beim Gläubiger größeres Gewicht hat. Denn es bleibt nach Auffassung des LG Schwerin dem Schuldner unbenommen, freiwillig dem Gerichtsvollzieher Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten.

In dem vom LG München I entschiedenen Fall hat der Schuldner geradezu grundlos und ohne Angabe von konkreten Gründen dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zur Wohnung nicht gestattet.

#### Fazit:

Das LG München I hat sich also klar positioniert: Die Abgabe der Vermögensauskunft und die grundlose Durchsuchungsverweigerung durch den Schuldner lässt das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung nicht entfallen.

# Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) - Teil 2

Harald Minisini, Aidenbach

# Neues Zwangs-Formular verpflichtend ab 1.12.2023: Der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses bzw. Nachtbeschlusses

Auch das bisherige Formular "Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses" wurde im Zuge der Änderungen der ZVFV neu überarbeitet, kann bereits jetzt benutzt werden, muss allerdings zwingend benutzt werden ab 1.12.2023.

Ausgangspunkt für den Formularzwang ist die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZVFV, welche folgendes festlegt:

#### § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZVFV

- (1) Die Formulare der Anlage 1 bis 5 sind ausschließlich für die folgenden Zwecke verbindlich:
- 1. das Formular der Anlage 1 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen,
- 2. die Formulare der Anlagen 2 und 3 für Anträge nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung,
- 3. die Formulare der Anlagen 4 und 5 für Anträge nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung.

Damit würde sich bei genauer Betrachtung dieser Vorschrift der Formularzwang lediglich auf den Durchsuchungsbeschluss selbst (§ 758a Abs. **1** ZPO) beziehen, nicht

LG Schwerin entschied in 2008

Fazit

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ZVFV

hingegen auf den Nachtbeschluss bzw. Sonn- und Feiertagsbeschluss (§ 758a Abs. **4** ZPO).

Gleichwohl sieht das neue Formular vor, dass beide Beschlüsse entweder isoliert oder aber kombiniert mit diesem Formular beantragt werden können.

Das neue Formular besteht aus zwei Teilen, nämlich aus dem *Antrag* (Anlage 2 zur ZVFV) und aus dem *Beschlussentwurf*, der vom Gläubiger auszufüllen ist (Anlage 3 zur ZVFV).

Zum Antragsformular (Anlage 2 zur ZVFV):

| mular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckun   |                         | er richterlichen A         |          | Durchsuchungsanordnung<br>Vollstreckung zur Nachtze<br>eiertagen                       |   |
|---|-------------------------|----------------------------|----------|--|---|
| - Vollstreckungsgericht -  Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu mular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckun der web. |                         |                            |          |  |   |
| Angaben zum Schuldner:    Herr  | An das Amtsgericht      |                            |          |  |   |
| Angaben zum Schuldner:  Herr  | - Vollstreckungsgericht | -                          |          | Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu o<br>mular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckun |   |
| Herr  |                         |                            |          | , der  | 1 |
| Herr  |                         |                            |          |  |   |
| Name/Firma ggf. Vorname(n)  Straße Hausnummer  Postleitzahl Ort  Land  Kontaktdaten des Ansprechpartners:  Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)  | Angaben zum Schuldne    | r.                         |          |  |   |
| Straße  Hausnummer  Ort  Land  Kontaktdaten des Ansprechpartners:  Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)  |                         | Unternehmen                |          |  |   |
| Postleitzahl Ort  Land  Kontaktdaten des Ansprechpartners:  Gläubiger   gesetzlicher Vertreter   Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   | Name/Firma              |                            | ggf. Vo  | rname(n)   |   |
| Land  Kontaktdaten des Ansprechpartners:  □ Gläubiger □ gesetzlicher Vertreter □ Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   | Straße                  |                            | Hausnu   | ımmer  |   |
| Land  Kontaktdaten des Ansprechpartners:  □ Gläubiger □ gesetzlicher Vertreter □ Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   |                         |                            |          |  |   |
| Kontaktdaten des Ansprechpartners:  Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   | Postleitzahl            |                            | Ort      |  |   |
| □ Gläubiger □ gesetzlicher Vertreter □ Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   | Land                    |                            |          |  |   |
| □ Gläubiger □ gesetzlicher Vertreter □ Bevollmächtigter  Name/Firma ggf. Vorname(n)   |                         |                            |          |  |   |
| Name/Firma ggf. Vorname(n)  |                         |                            |          |  |   |
|   |                         | licher Vertreter   Bevolln | -        |  |   |
| Telefon E-Mail Fax  | Name/Firma              |                            | ggt. Voi | mame(n)  |   |
|   | Telefon                 | E-Mail                     |          | Fax  |   |
| Geschäftszeichen  | Carabiffersisher        |                            |          |  |   |
| Geschanszeichen   | Geschanszeichen         |                            |          |  |   |

Ähnlich wie bereits im Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wurde das "Deckblatt" neu gestaltet. So ist als allererstes der Schuldner aufzunehmen, um auf diesem Weg für die Justiz relativ unkompliziert die Frage der Zuständigkeit klären zu können.

Gänzlich nicht nachvollziehbar ist überdies das weitere in sämtlichen Formularen eingeführte Feld bezüglich der "Kontaktdaten des Ansprechpartners", wobei eine Begriffsdefinition für einen "Ansprechpartner", geschweige denn überhaupt der Begriff des Ansprechpartners der gesamten ZPO nicht zu entnehmen ist.

Interessant ist ferner, dass zwar "beantragt wird, den beigefügten Entwurf ausgefüllt als Beschluss zu erlassen", jedoch ist zu diesem Zeitpunkt völlig unklar, wer überhaupt diesen Antrag stellt, da der Gläubiger mit keinem Wort im Antragsformular erwähnt

Zwei Teile: Antrag und Beschlussentwurf

Zum Antragsformular

Kritik

"Ansprechpartner"?

wird, ebenso wenig wie der Gläubigervertreter, der allerdings offenbar künftig als "Ansprechpartner" agieren soll.

Der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter hat sodann im Anschluss die Wahl,

- entweder die Notwendigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses zu begründen
- oder aber die Notwendigkeit der Vollstreckung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen.

Soweit beide Voraussetzungen vorliegen, kann selbstverständlich auch ein kombinierter Beschluss beantragt werden. Die Begründung wird sich möglicherweise auf die vorliegenden Gerichtsvollzieherprotokolle stützen, wonach entweder der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat (§ 758a Abs. 1 ZPO) oder aber nach dem Protokoll des Gerichtsvollziehers der Schuldner zu unterschiedlichen Tageszeiten nicht anzutreffen war (§ 758 Abs. 4 ZPO).

|     | ätzlich wird beantragt,  |
|-----|--|
|     | anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.<br>den Beschluss direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten.   |
|     | vor Erlass der Anordnungen keine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung würde den Vollstreckungserfolg aus den nach:<br>henden Gründen gefährden:   |
| П   |  |
| Ш   |  |
| Ш   |  |
|     |  |
|     | verden die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen i<br>Protokolle über (Anzahl) Vollstreckungshandlungen übermittelt.   |
| Be  | i elektronisch übermittelten Anträgen:   |
|     | Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach 🔲 Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichz Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um tig auf dem Postweg übersandt. Mitteilung des Aktenzeichens gebeten. |
| Fe  | werden folgende weitere Anlagen übermittelt:   |
| H   | Mitteilungen des Vollstreckungsorgans<br>Interlagen, die darlegen, dass eine Anhörung wichtige Interessen des Gläubigers gefährden würde<br>/ollanacht<br>Jescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG   |
|     | resulted flading & Absatz 2 Off VolsdillO  |
|     |  |
|     |  |
|     | sicherung  |
| Vei | rsicherung<br>Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.   |
| Vei |  |
| Ver | Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.   |

Auf S. 2 des Antrags folgen dann zusätzliche Anträge, wonach beispielsweise der Beschluss unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten ist oder aber beantragt werden kann, dass keine vorherige Schuldneranhörung erfolgen soll. In der Rechtsprechung sind die Anforderungen an eine nicht durchzuführende Schuldneranhörung allerdings entsprechend hoch.

In dem neuen Formularen hat sodann die dilettantische Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zwangsvollstreckung Eingang gefunden, sodass nunmehr der Gläubiger wenigstens durch Ankreuzen die Möglichkeit hat, dem Gericht bequem mitzuteilen, ob er die Vollstreckungsunterlagen unmittelbar nach Einreichung via beA postalisch an das Gericht schickt oder aber die Anforderung des Gerichts zur Einreichung der Original-Vollstreckungsunterlagen unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens abwartet.

Erfreulich ist, dass nunmehr auch die zwingend erforderliche Versicherung nach  $\S$  753a ZPO durch Ankreuzen abgegeben werden kann.

isoliert oder kombiniert

Zusätzliche Anträge auf S. 2

Elektronischer Rechtsverkehr

Unklar ist weiterhin, wer als "Antragsteller" auftritt, nachdem dieser im Vorfeld nicht definiert wird. Antragsteller nach der üblichen gesetzlichen Definition dürfte der Gläubiger selbst sein, der natürlich – wenn er durch einen Bevollmächtigten (Anwalt oder Inkassounternehmen) vertreten wird – den Antrag nicht selbst stellen bzw. unterschreiben wird. Der Bevollmächtigte hingegen wird jedoch nicht dadurch selbst zum Antragsteller, sondern bestenfalls zum Antragstellervertreter.

Nachdem üblicherweise der Antragsteller auch Kostenschuldner ist, wird wiederum auch der Bevollmächtigte wenig Interesse daran haben, selbst zum Antragsteller zu mutieren.

Derartige sprachliche und begriffliche Differenzierungen sind dem Gesetzgeber in befremdlicher Weise offenbar völlig unbekannt. Ebenso fragwürdig ist es, weshalb die Formulare hier in Plural abgefasst sind.

#### Zum Beschlussentwurf (Anlage 3 der ZVFV):

Ähnlich wie im Bereich des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat auch im Rahmen des Durchsuchungsbeschlusses der Gläubiger den Beschlussentwurf entsprechend für das Gericht als Entwurf auszufüllen. Spannend bleibt es, ob die Vollstreckungsgerichte dann das vom Gläubiger vorausgefüllte Formular tatsächlich verwenden oder aber weiterhin – wie in der Vergangenheit gängige Praxis – ihren eigenen Durchsuchungsbeschluss fertigen.

Erfreulich ist, dass konsequent in sämtlichen neuen Zwangsformularen die Module A bis C praktisch identisch sind, also sich

- das Modul A mit den Gläubigerangaben beschäftigt,
- das Modul B mit dem Schuldnerdaten und
- das Modul C im Wesentlichen die zugrunde liegenden Vollstreckungstitel beinhaltet.

#### Hinweis:

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die umfangreichen Ausführungen im letzten Infobrief (02/2023) zu den entsprechenden Modulen A bis C.

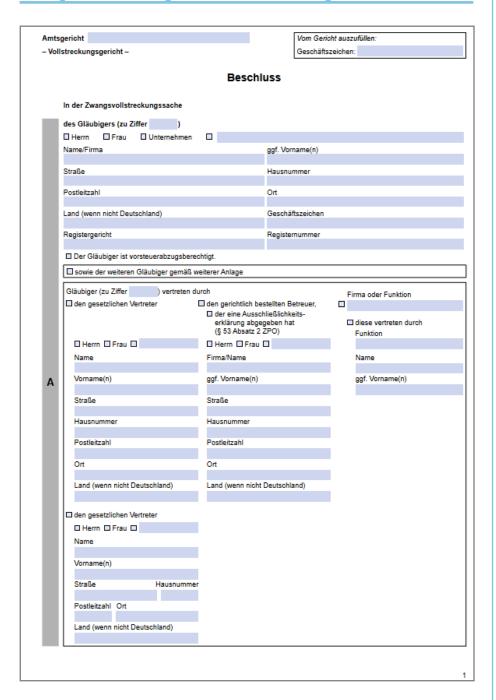
Seiten 1 bis 3 "Entwurf eines Durchsuchungsbeschlusses"

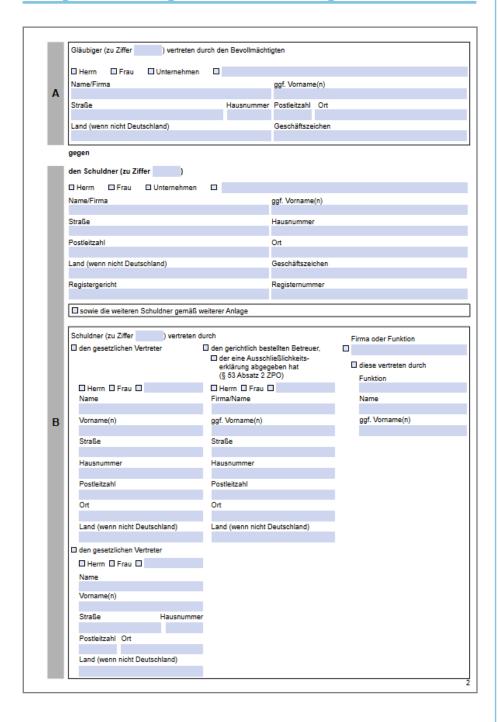
Der Vollständigkeit halber werden allerdings die Seiten 1 bis 3 des Formulars "Entwurf eines Durchsuchungsbeschlusses" nachfolgend abgedruckt.

Wer ist "Antragsteller"?

Zum Beschlussentwurf

Module A bis C praktisch identisch





|   | Schuldner (zu Ziffer ) vertreten durch den Bevollmäch                                   | ntigten                            |
|---|---|------------------------------------|
|   |   | -                                  |
|   | □ Herrn □ Frau □ Unternehmen □ Name/Firma   | ggf. Vorname(n)                    |
| В |   |                                    |
|   | Straße Hausnumme  | r Postleitzahl Ort                 |
|   | Land (wenn nicht Deutschland)   | Geschäftszeichen                   |
| _ | ergeht folgende   |                                    |
|   | □ Durchsuchu  | ngsanordnung                       |
|   | □u<br>□ Anordnung der Vollstreckung zur Na  |                                    |
|   | Auf Antrag des Gläubigers wird  |                                    |
|   | aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer )  |                                    |
|   | Art   | Aussteller                         |
|   | Datum   | Geschäftszeichen                   |
|   |   |                                    |
| С | sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer  |                                    |
|   | Art   | Aussteller                         |
|   | Datum   | Geschäftszeichen                   |
|   | ☐ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in w                           | eiterer Anlage                     |
|   | wegen der noch bestehenden  |                                    |
|   |   | uro                                |
|   | ☐ Teilforderungen in Höhe von insgesamt Euro ☐ Restforderungen in Höhe von insgesamt Eu |                                    |
|   | Folgendes angeordnet:   | 10                                 |
|   | ☐ Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zum                                | Zweck der Zwangsvollstreckung      |
|   | ☐ die Privatwohnung von   |                                    |
|   | Name der betroffenen Person   | Vorname(n) der betroffenen Person  |
|   | Straße  | Hausnummer                         |
|   | Postleitzahl  | Ort                                |
| D |   |                                    |
|   | ☐ die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume von<br>Name der betroffenen Person            | Vorname(n) der betroffenen Person  |
|   | Name dei bedonenen i erson  | voliane(ii) dei betolienen i eison |
|   | Straße  | Hausnummer                         |
|   | Postleitzahl  | Ort                                |
|   |   |                                    |
|   |   |                                    |
|   |   |                                    |
|   |   | :                                  |

Wie bereits ausgeführt hat der Gläubiger grundsätzlich die Wahl, ob er einen isolierten Durchsuchungsbeschluss oder aber einen isolierten Nachtbeschluss beantragt oder aber – soweit die Voraussetzungen vorliegen – auch eine Kombination aus beiden Beschlüssen.

Etwas merkwürdig mutet an, dass die ZVFV beim Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses keine Zwangs-Forderungsaufstellung verlangt, sondern sich zumindest nach dem Formular damit begnügt, dass der Gläubiger die zu vollstreckende Forderung entsprechend anzugeben hat.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Vollstreckungsgerichte sodann im Anschluss eine ergänzende Forderungsaufstellung anfordern werden, wie sich die im Beschlussentwurf angegebene Forderung zusammensetzt.

Kritik

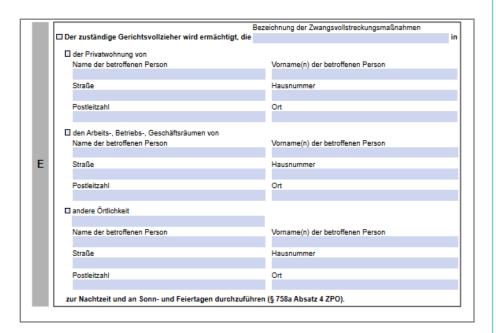
# Praxistipp:

Um hier Zeitverluste und unnötige Korrespondenz mit dem Vollstreckungsgericht zu vermeiden, wird man wohl sinnvollerweise gleichzeitig mit dem entsprechenden Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses auch eine Forderungsaufstellung beifügen.

|   | ☐ die Privatwohnung von  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | Name der betroffenen Person  | Vorname(n) der betroffenen Person               |  |
|   | Straße   | Hausnummer                                      |  |
|   | Postleitzahl   | Ort   |  |
| D | ☐ die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume von<br>Name der betroffenen Person   | Vorname(n) der betroffenen Person               |  |
|   | Straße   | Hausnummer                                      |  |
|   | Postleitzahl   | Ort   |  |
|   |  |   |  |
|   |  |   |  |
|   | □ andere Örtlichkeit   |   |  |
|   | □ andere Örtlichkeit<br>Name der betroffenen Person  | Vorname(n) der betroffenen Person               |  |
|   |  | Vorname(n) der betroffenen Person<br>Hausnummer |  |
|   | Name der betroffenen Person  |   |  |
| D | Name der betroffenen Person Straße   | Hausnummer                                      |  |
| D | Name der betroffenen Person  Straße  Postleitzahl  zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).  □ Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Durchsuch | Hausnummer<br>Ort                               |  |
| D | Name der betroffenen Person Straße Postleitzahl zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).  | Hausnummer<br>Ort                               |  |

Im Modul D gibt sodann der Gläubiger an, welche Örtlichkeit (z.B. die Privatwohnung) durchsucht werden soll. Gleichzeitig hat der Gläubiger die Möglichkeit – soweit die Voraussetzungen vorliegen – parallel zum Durchsuchungsbeschluss auch eine Anordnung bezüglich der Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu beantragen.

Modul D



Über das Modul E wird seitens des Gläubigers ein isolierter Nacht- bzw. Feiertagsbeschluss gemäß § 758 Abs. 4 ZPO verlangt.

|     |  |                                |         |                      |                  |            | Bezeich               | nnung de  | r Ermäd | htigung  |           |           |          |         |           |
|-----|--|--------------------------------|---------|----------------------|------------------|------------|-----------------------|-----------|---------|----------|-----------|-----------|----------|---------|-----------|
|     | ] E  | s wird angeor                  | dnet, d | ss die E             | rmäch            | tigung fü  | ir                    |           |         |          |           |           |          |         |           |
| ш.  | auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet ist.  |                                |         |                      |                  |            |                       |           |         |          |           |           |          |         |           |
|     | ☐ Im Rahmen der angeordneten Dur<br>Behältnisse öffnen zu lassen und F<br>§ 758a Absatz 1 ZPO). Die Ermäch |                                |         |                      |                  |            | zum Zw                | eck ihrer | Verwer  | tung an  | sich zu r | ehmen     |          |         |           |
| w   | Veit   | tere Anordnu                   | ngen:   |                      |                  |            |                       |           |         |          |           |           |          |         |           |
| P   | ie (<br>] a  | Durchsuchung<br>uf folgende Ze | der W   | ohnung l<br>schränkt | bzw. de<br>: von | r andere   | en Örtlich<br>Uhr bis |           | Uhr.    | □ zeitl  | ch nicht  | beschrä   | inkt.    |         |           |
| G   | Gründe:  |                                |         |                      |                  |            |                       |           |         |          |           |           |          |         |           |
| ll• |  | lach den Anga<br>er Wohnung b  |         |                      |                  |            |                       |           |         | huldner  | wiederh   | olt und   | trotz Te | rminsm  | nitteilun |
|     | <b>D</b>   | ie Schuldner                   | naben ( | lem Geri             | ichtsvo          | llzieher o | die Durch             | suchung   | verweig | gert.    |           |           |          |         |           |
| ll• |  | uf eine Anhör<br>erzichtet, um |         |                      |                  |            |                       |           | urde im | Hinblick | auf der   | bisheri   | gen Ve   | rfahren | sgang     |
| He  |  |                                |         |                      | _                | _          | -                     |           |         |          |           |           |          |         |           |
| 1   |  |                                |         |                      |                  |            |                       |           |         |          |           |           |          |         |           |
| V   | om   | Gericht aus                    | rufülle | 1:                   |                  |            |                       |           |         |          |           |           |          |         |           |
|     | 'om  |                                | rufülle | 1:                   | Nam              | e Richte   | rin/Richte            | ır.       |         |          |           |           |          |         |           |
|     |  |                                | zufülle | 1:                   | Name             | e Richte   | rin/Richte            | ır        |         |          |           |           |          |         |           |
| D   | atu  | ım                             |         |                      | Nam              | e Richter  | rin/Richte            | ır        |         | Unte     | schrift R | ichterin  | /Richte  | r       |           |
| D   | atu  |                                |         |                      | Nam              | e Richter  | rin/Richte            | ır        |         | Unte     | schrift R | ichterin  | /Richte  | r       |           |
| D   | atu  | ım<br>usgefertigt □            |         |                      |                  |            |                       |           | sheamt  |          | schrift R | ichterin  | /Richter | r       |           |
| D   | atu  | ım<br>usgefertigt □            |         |                      |                  |            | rin/Richte            |           | sbeamte |          | schrift R | cichterin | /Richte  |         |           |
| D   | atu  | ım<br>usgefertigt □            |         |                      |                  |            |                       |           | sbeamte | er       | schrift R |           |          |         | dsbean    |

Modul F ist vom Gericht auszufüllen und dabei wird ggf. eine zeitliche Befristung des entsprechenden Beschlusses ausgesprochen.

#### Fazit:

Nach meiner Meinung sollte sowohl der Durchsuchungsbeschluss, aber auch der Nachtbeschluss wieder mehr praktische Bedeutung erlangen, da sich Schuldner mittlerweile darauf eingestellt haben, dass eine Weigerung zur Durchsuchung

Modul E

Modul F

**Fazit** 

allenfalls zur Abgabe der Vermögensauskunft führt, nicht hingegen, dass ein Gläubiger sich den Zutritt zur Wohnung zwangsweise mittels Durchsuchungsbeschluss verschafft.

Die oben unter "Aktuelles" besprochene Entscheidung dokumentiert auf welchen Irrwegen auch das AG München im Hinblick auf den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses unterwegs war und wie dies vom LG München I im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zugunsten des Gläubigers korrigiert werden musste.

# Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 3

Burkhard Engler, Schmadebeck

## Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses -Teil I

In der Vergangenheit waren für die "normale" Forderungspfändung (Lohnpfändung, Kontenpfändung etc.) und die Unterhaltspfändung verschiedene Vordrucke notwendig. Die am 22.12.2022 in Kraft getretene Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hat beide Vordrucke nunmehr zusammen gelegt. Es gibt nur noch diesen einen Vordruck.

Bis zum 30.11.2023 können die bisherigen Vordrucke noch verwendet werden. Ab 1.12.2023 ist sowohl für Anwaltskanzleien und Privatpersonen der neue Vordruck zwingend vorgeschrieben.

#### I. Einführung

Ziel der Zwangsvollstreckung ist es, möglichst eine zeitnahe Realisierung der Forderung des Gläubigers zu erreichen.

Dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Sachpfändung Gegenstände pfändet, ist in der gängigen Praxis eher die Ausnahme. Deshalb gehört die Forderungspfändung schon seit jeher zu den erfolgreicheren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die erste Frage, die sich stellt:

## Bei welchem Gericht ist ein entsprechender Antrag auf Erlass eines Pfändungsund Überweisungsbeschlusses zu stellen?

Nach § 828 ZPO ist für das Stellen eines solchen Antrages das Vollstreckungsgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz hat, ggf. auch dort, wo sich das Vermögen des Schuldners befindet (§ 23 ZPO).

#### Beispiel:

Die Anwaltskanzlei befindet sich in Passau. Gläubiger und Schuldner sind beide in Österreich wohnhaft. Das Schuldnervermögen befindet sich in Berlin. Der Titel wurde beim Bezirksgericht in Wien (Österreich) erwirkt.

In diesem Fall kann, nachdem der Titel für in Deutschland vollstreckbar erklärt wurde, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß § 828 Abs. 2 ZPO unter Verweis auf § 23 ZPO beim AG Berlin beantragt werden.

Übergangsfrist

Zuständigkeit

#### II. Der Antrag im Detail

| ☐ Elektronische Ko | stenmarke: |        |  |
|--------------------|------------|--------|--|
| Nummer             | Wert       | Datum  |  |
|                    | , Eu       | ro vom |  |

Die Gerichtskosten von 22,00 EUR können entweder

- durch die elektronische Gerichtskostenmarke,
- durch das SEPA-Lastschriftverfahren

aber auch

- durch Gerichtskostenstempler,
- durch Gerichtskostenmarken

eingezahlt werden.

Bei Verwendung des Gerichtskostenstemplers oder der Gerichtskostenmarken handelt es sich insbesondere um Firmen oder private Gläubiger, bei denen eine elektronische Anwendungspflicht nicht gegeben ist.

Werden die vorgenannten Einzahlungsmöglichkeiten nicht genutzt, erhält der Gläubiger eine Gerichtskostenrechnung mit der Aufforderung zur Zahlung. Erfahrungsgemäß erfolgt bei Bezahlung durch eine Rechnung die Bearbeitung des Antrags oftmals erst nach Eingang der Zahlung.

#### Welche Zahlungsarten sind die schnellsten?

Eindeutig:

- die elektronische Gerichtskostenmarke oder
- das SEPA-Lastschriftverfahren.

Bei den vorgennannten Zahlungsarten ist in der Regel mit einer Bearbeitung von teilweise weit unter drei Wochen auszugehen.

| ☐ Herr    | ☐ Frau | ☐ Unternehmen |                 |  |
|-----------|--------|---------------|-----------------|--|
| Name/Fi   | rma    |               | ggf. Vorname(n) |  |
| Straße    |        |               | Hausnummer      |  |
| Postleitz | ahl    |               | Ort             |  |

Wie auch beim Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wird als erstes der Schuldner mit Adresse benannt. Dieses dient insbesondere dazu, die örtliche Zuständigkeit des Gerichts auf den ersten Blick prüfen zu können.

```
☐ Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorpfändung).
```

Hier erfolgt der äußerst wichtige Hinweis an den Rechtspfleger, ob gleichzeitig ein vorläufiges Zahlungsverbot auf den Weg gebracht wurde.

#### Achtung!

Bei vorläufigen Zahlungsverboten ist auf die Monatsfrist gemäß § 845 ZPO zwingend zu achten!

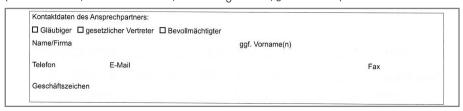
Gerichtskosten

Zahlungsarten

Schuldner mit Adresse nennen

Vorläufiges Zahlungsverbot?

Bei einem erneuten Zahlungsverbot wird die Frist des ersten Zahlungsverbotes nicht verlängert, sondern es läuft eine neue Frist. Sie beginnt mit der neuen Zustellung (*Anders/Gehle*, ZPO Kommentar, 80. Auflage 2022, § 845 Rn 16).



Genauso wie beim Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher sind auf der ersten Seite des Antrags die Kontaktdaten des Ansprechpartners aufzunehmen.

Dieses vereinfacht bei etwaigen kurzen Rückfragen die zügige Sachbearbeitung.

| Zusätzlich wird beantragt,                                   |   |  |
|--|---|--|
| □ anstelle einer beglaubigten Abschrift                      | eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.                          |  |
| ☐ die Zustellung durch die Geschäftsste                      | elle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben). |  |
| ☐ Gleichzeitig ist der Drittschuldner a                      | aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.         |  |
| <ul> <li>Prozesskostenhilfe f  ür den Gl  äubiger</li> </ul> | r (zu Ziffer ) zu bewilligen.   |  |
| ☐ Gleichzeitig wird beantragt, einen<br>Begründung:          | Rechtsanwalt beizuordnen.   |  |
| ☐ Die Schuldnerseite wird rechtsa                            | anwaltlich vertreten.   |  |
| ☐ Die Vertretung durch einen Rec                             | htsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:                   |  |
| ☐ Es wird folgender zur Vertretung                           | g bereiter Rechtsanwalt gewählt:  |  |
| ☐ Herr ☐ Frau ☐ Unter  | nehmen 🗆  |  |
| Name/Firma   | ggf. Vorname(n)   |  |
| Straße   | Hausnummer  |  |
| Postleitzahl   | Ort   |  |
| п  |   |  |

Das erste Feld ist in der Regel nicht anzukreuzen. Die Beantragung einer Ausfertigung des Beschlusses ist dann zweckmäßig, wenn z.B.

- in einer Angelegenheit wegen mehrerer Drittschuldner auch gleichzeitig Zahlungsverbote auf den Weg gebracht wurden.
  - Bei mehreren Drittschuldnern läuft es in der Praxis so, dass erst der eine Gerichtsvollzieher den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Zustellung erhält, danach der nächste Gerichtsvollzieher und sodann der übernächste Gerichtsvollzieher. Das Einhalten der Monatsfrist gemäß § 845 ZPO ist dann nahezu ausgeschlossen.

#### Oder.

 wenn der Drittschuldner im Ausland wohnhaft ist und der Gläubiger die Zustellung durch einen hiesigen Gerichtsvollzieher vornehmen lässt.

Das zweite Feld ist im Regelfall anzukreuzen. Die Geschäftsstelle vermittelt sodann die Zustellung, die durch den Gerichtsvollzieher erfolgt.

Das Ankreuzen des dritten Feldes sollte auf **keinen Fall** vergessen werden. Der Drittschuldner soll bekanntlich die Erklärung gemäß § 840 ZPO abgeben.

#### Vorsicht!

Immer wieder kommt es in der bisherigen Praxis vor, dass das Ankreuzen dieses Feldes versehentlich unterbleibt. Dies hat zur Folge, dass der Drittschuldner keine Drittschuldnererklärung abgibt. Kontaktdaten des Ansprechpartners

Erstes Feld

**Zweites Feld** 

**Drittes Feld** 

Auf diesbezügliche Abgabeerinnerungen braucht der Drittschuldner nicht zu reagieren!

Im Falle des Vergessens muss seitens des Gläubigers eine Ergänzung des bisherigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit folgendem Antrag erfolgen:

#### Muster: Ergänzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

... beantragen wir, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom ..., zugestellt am ... dahingehend zu ergänzen, dass der Drittschuldner die Erklärung gemäß § 840 ZPO abzugeben hat.

Je nach Anzahl der Drittschuldner löst die erneute Zustellung vermeidbare Zustellungskosten in Höhe von etwa 50,00 EUR aus.

#### Zu Feld 3:

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für die Vollstreckung zu beantragen und bewilligt zu bekommen, ist in der Regel kein Problem. Die Problematik liegt eher in der Beiordnung. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes erfolgt in der Regel nur, wenn

- der Mandant behindert ist,
- der Mandant minderjährig ist,
- der Gegner ebenfalls durch einen Anwalt vertreten ist.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei einer Unterhaltsvollstreckung ist die Beiordnung eines Anwaltes in der Regel geboten (BGH, Beschl. v. 9.8.12, VII ZB 84/11; BGH, Beschl. v. 20.12.2005, VII ZB 94/05, NJW 2006, 1204).

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Eine wesentliche Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist bekanntlich die Vorlage des Titels. Hier gelten allerdings zurzeit noch folgende Besonderheiten:

a) Erfolgt ein elektronisch übermittelter Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und handelt es sich aus dem zu vollstreckenden Titel um einen Vollstreckungsbescheid bis 5.000,00 EUR, reicht gemäß § 829a ZPO die Vorlage des Titels in eingescannter Form. Allerdings muss in diesem Fall unten auf der Seite im Feld "Versicherungen" das zweite Feld angekreuzt werden, mit dem versichert wird, dass Ausfertigungen der als elektronisches Dokument übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrages noch bestehen.

**b)** Handelt es sich bei dem zu vollstreckenden Titel um einen Vollstreckungsbescheid, der den Betrag **von 5.000,00 EUR übersteigt oder** es handelt sich ohnehin um einen **anderen Titel** als ein Vollstreckungsbescheid, sollte dieser ebenfalls in eingescannter Form beigefügt werden. Allerdings muss der Titel parallel zum elektronischen Auftrag an das Gericht, welchem der Antrag elektronisch erteilt wurde, per Post nachgesandt werden.

Zu Punkt b) kann der Gläubiger sodann entscheiden, ob er den Titel erst nach

Beiordnung eines Rechtsanwalts

Vorlage des Titels

Risiko

Bekanntgabe des Gerichtsaktenzeichens an das Gericht versendet oder ob der Gläubiger gleichzeitig mit dem elektronisch erteilten Antrag den Titel ohne Benennung eines Aktenzeichens an das Vollstreckungsgericht versendet. Hier besteht allerdings die nicht unerhebliche Gefahr, dass der Titel wegen Nichtzuordenbarkeit verloren geht.

Bei einem nicht elektronisch erteilten Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird der Titel unmittelbar mit dem Antrag in Papierform beigefügt.

| Es werd   | en folgende weitere Anlagen übermittelt:  |
|-----------|---|
| □ Verred  | chnungsscheck für Gerichtskosten  |
| ☐ Abdru   | ck Gerichtskostenstempler   |
| ☐ Elektre | onische Kostenmarke   |
| ☐ Besch   | luss über bewilligte Prozesskostenhilfe   |
| Im Fal    | l eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält-<br>des Gläubigers mit Belegen |
| □ Vollma  | acht  |
| ☐ Gelde   | mpfangsvollmacht  |
| ☐ Belege  | e zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter   |
| ☐ Aufste  | llung über die geleisteten Zahlungen  |
| ☐ Aufste  | llung der Inkassokosten   |
| ☐ Aufste  | llung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen   |
| ☐ Besch   | eid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG   |
|           |   |
|           |   |
|           |   |

- 1. Die Gerichtskosten gemäß Nr. 2111 KV GKG von 22,00 EUR können
- entweder als elektronische Gerichtskostenmarke.
- per SEPA-Lastschriftverfahren,
- per Verrechnungsscheck,
- per Gerichtskostenstempler oder
- mit Gerichtskostenmarken

eingezahlt werden.

Hierzu darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass

- die Bezahlung durch die elektronische Gerichtskostenmarke nicht in allen Bundesländern möglich ist,
- manche Gerichte die Zahlung durch Verrechnungsscheck ablehnen und
- der Gerichtskostenstempler bzw. die Gerichtskostenmarken nur bei nicht elektronischer Antragstellung verwendet werden können.
- 2. Ist bereits Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung bewilligt worden, ist der entsprechende Beschluss beizufügen.
- 3. Wie bereits ausgeführt, kann Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit Stellung dieses Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zeitgleich beantragt werden. Die dazu notwendigen Belege sind entsprechend beizufügen.
- 4. Die Vorlage einer Vollmacht ist in der Regel entbehrlich. Es muss jedoch im Feld "Versicherungen" das erste Feld angekreuzt werden, mit welchem die ordnungsgemä-Be Bevollmächtigung versichert wird. Die Vollmacht muss jedoch dann eingereicht werden, wenn der Gegner die Vertretung bestreitet oder wenn es einen Wechsel zwischen der titulierenden und vollstreckenden Kanzlei gegeben hat.

Gerichtskosten

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Vollmacht

- 5. Dass die Geldempfangsvollmacht eingereicht werden muss, ist eher die Seltenheit. Zahlt jedoch der Schuldner z.B. aufgrund einer Lohnpfändung die Forderung unmittelbar bei Gericht ein – was eher der absolute Ausnahmefall ist –, muss zwecks Weiterleitung der Zahlung an den Gläubigervertreter die Geldempfangsvollmacht vorgelegt werden.
- 6. Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter sollten nur dann – soweit vorhanden – gemacht werden, wenn die Module O oder P Anwendung finden. Diesbezüglich werden im nächsten Infobrief (04/2023) noch entsprechende Ausführungen vorgenommen.
- 7. Sofern Zahlungen erfolgt sind, ist dieses Feld entsprechend zu markieren. Die einzelnen Zahlungen ergeben sich allerdings aus der ohnehin beizufügenden Forderungsaufstellung.
- 8. Sind Inkassokosten entstanden, erfolgt hier die Markierung. Details ergeben sich aus der beizufügenden Forderungsaufstellung.
- 9. Haben im Vorfeld kostenauslösende Vollstreckungsmaßnahmen stattgefunden, sind diese entsprechend zu belegen. In diesem Fall muss auch an dieser Stelle ein Ankreuzen erfolgen.
- 10. Zum Nachweis übergegangener Unterhaltsansprüche muss gemäß § 9 Abs. 2 UhVorschG diesem Antrag der Bescheid beigefügt werden.

Beschluss In der Zwangsvollstreckungssache des Gläubigers (zu Ziffer ) ☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐ Name/Firma ggf. Vorname(n) Straße Postleitzahl Ort Land (wenn nicht Deutschland) Registergericht Registernummer ☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt. ☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage Gläubiger (zu Ziffer ) vertreten durch Firma oder Funktion ☐ den gesetzlichen Vertreter ☐ den gerichtlich bestellten Betreuer, ☐ der eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO) diese vertreten durch Funktion ☐ Herrn ☐ Frau ☐ □ Herrn □ Frau □ Name Firma/Name Name Vorname(n) ggf. Vorname(n) ggf, Vorname(n) Straße Straße Hausnummer Hausnummer Postleitzahl Postleitzahl Ort Ort Land (wenn nicht Deutschland) Land (wenn nicht Deutschland) ☐ den gesetzlichen Vertreter ☐ Herrn ☐ Frau ☐ Name Straße Hausnummer Land (wenn nicht Deutschland)

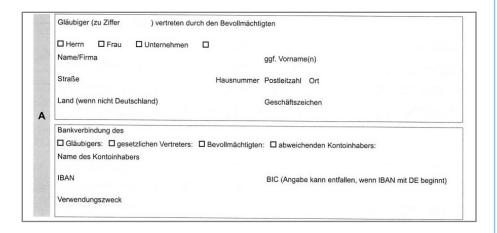
Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Zahlungen

Inkassokosten

Vollstreckungsmaßnahmen im Vorfeld

Unterhaltsansprüche



An dieser Stelle hat die Bezeichnung des Gläubigers zu erfolgen. Handelt es sich um ein eingetragenes Unternehmen, sollte möglichst das Registergericht und die Registernummer angegeben werden.

Vollstrecken mehrere Gläubiger, sind diese im Feld "(zu Ziffer…)" durchzunummerieren. Ist jedoch lediglich ein Gläubiger vorhanden, entfällt die Angabe im vorgenannten Feld.

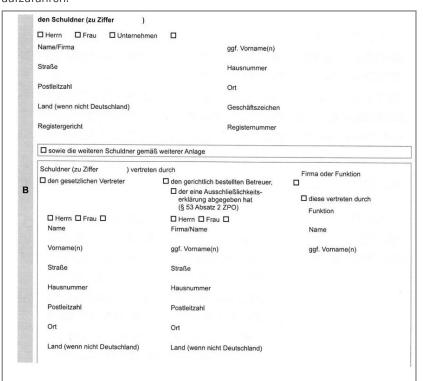
Des Weiteren ist zwingend anzugeben, ob der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Handelt es sich bei dem vollstreckenden Gläubiger z.B. um eine minderjährige Person, sind in der **linken Spalte** die gesetzlichen Vertreter aufzuführen.

Ist Gläubiger eine betreute Person, ist in der mittleren Spalte der Betreuer zu benennen.

Sofern es sich bei dem Gläubiger z.B. um ein Unternehmen handelt, ist in der **rechten Spalte** z.B. der Geschäftsführer, Gesellschafter, Komplementär, Vorstand usw. anzugeben.

Des Weiteren sind der Bevollmächtigte sowie die Bankverbindung entweder des Gläubigers, des gesetzlichen Vertreters, des Bevollmächtigten oder ähnliches aufzuführen.

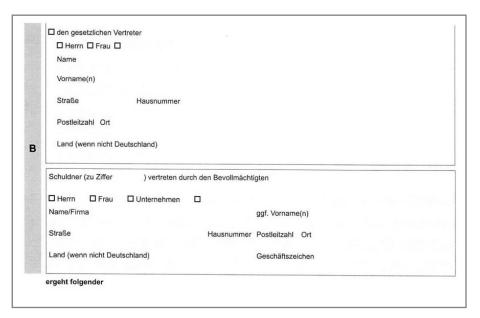


Bezeichnung des Gläubigers

minderjährig

betreut

Unternehmen



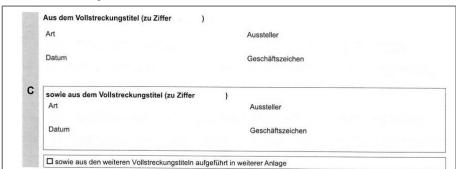
Beim Schuldner hat ebenso wie beim Gläubiger eine genaue Bezeichnung zu erfolgen. Ist der Schuldner in der Zwangsvollstreckung durch einen Rechtsanwalt vertreten, muss auch hier die Benennung des gegnerischen Prozessbevollmächtigten stattfinden.

□ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss □ Pfändungsbeschluss:

An dieser Stelle hat die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erfolgen.

Sofern die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 ZPO erfolgen soll, weil das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist und der Mandant die Sicherheitsleistung nicht erbringen kann, muss das rechte Feld angekreuzt werden. In diesem Fall erfolgt nur die Pfändung. Geldbeträge des Drittschuldners müssen in der Regel hinterlegt werden.

Ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen, erfolgt anschließend der Antrag auf Erlass eines Überweisungsbeschlusses.



Hier hat eine sorgfältige Angabe des oder der Titel zu erfolgen.



An dieser Stelle handelt es sich um eine absolute Fehlerquelle. Sollte das Gericht das Setzen eines Kreuzes an dieser Stelle versehentlich vergessen, muss der Gläubiger

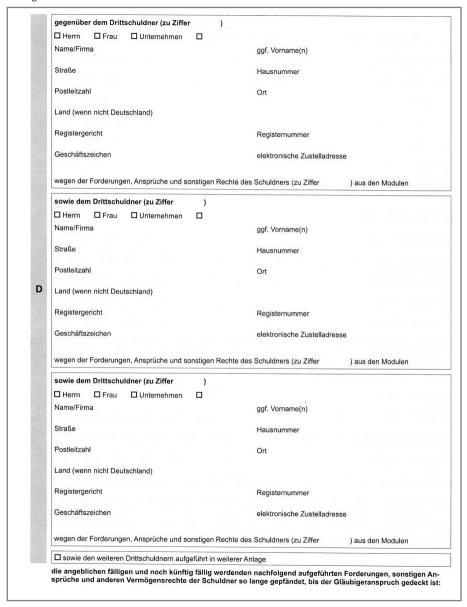
Bezeichnung des Schuldners

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Angabe des/der Titel

Achtung Fehlerquelle!

eine Ergänzung des bereits erlassenen Beschlusses beantragen, die eine Neuzustellung nach sich zieht. Ansonsten bleibt der Gläubiger auf den Zustellungskosten "hängen".



An dieser Stelle sind der oder die Drittschuldner anzugeben. Handelt es sich um mehrere Drittschuldner, sind diese entsprechend durchzunummerieren.

#### **Ausblick**

In der nächsten Ausgabe des Infobriefs Zwangsvollstreckung werden die einzelnen Module umfassend und sehr detailliert erklärt. Sie dürfen also gespannt sein.

Drittschuldner

# **Impressum**

#### Herausgeber:

Harald Minisini Fuchsleite 12 94501 Aidenbach info@mh-foma.de www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard Engler Satower Straße 16 18236 Schmadebeck Burkhard.Engler@gmx.de

#### **Erscheinungsweise:**

6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

#### Bestellungen:

Über den Verlag unter <a href="https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung.">https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung.</a>



Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

E-Mail: service@anwaltverlag.de

#### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

#### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter "Informationen" sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherungskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.